



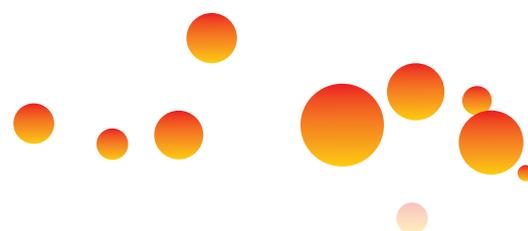
Kinder- und Jugendschutz im Sport- und SchwimmClub Karlsruhe e.V.





Inhalt

Präambel	3
Was ist sexualisierte Gewalt?	4
Prävention	5
Präventive Maßnahmen	6
Verhaltensregeln	8
Ansprechpartner und Kontaktdaten	10
Umsetzungsmaßnahmen	12
Geltungsbereich	13
Anlagen	14



Beschlussvorlage:
Leitfaden zur Prävention und Bekämpfung der Kindeswohlgefährdung



Präambel

Von der öffentlichen Diskussion um (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist auch der Sport betroffen und gefordert. Der Badische Sportbund und die Badische Sportjugend und der SSC Karlsruhe e.V. (im Weiteren als SSC bezeichnet) verurteilen jegliche Form von Gewalt, seien sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Deshalb appellieren wir deutlich an alle Mitglieder, Sporttreibende, Übungsleiter und Trainer „hinzuschauen, abzuwägen und zu handeln“, um Kindesmissbrauch im Sport keine Chance zu geben. Mögliche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sind ernst zu nehmen, sie müssen thematisiert und dürfen nicht ignoriert werden. Übungsleiter und Trainer, die mit jungen Menschen zusammenarbeiten und diese betreuen, – müssen, soweit sie für den SSC tätig sind, ihr eigenes Handeln regelmäßig reflektieren. Der richtige Umgang mit Nähe und Distanz ist hierbei ein wichtiger Aspekt. Die Verankerung von Kinderschutz im Sportverein ist an dieser Stelle bedeutend, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu schützen und zugleich potenzielle Täter abzuschrecken.

Der SSC möchte auch sein Potential für die Alkohol- & Rauschmittelprävention in diesem Zusammenhang ausbauen. Die Zahl der Jugendlichen, die in Deutschland nach exzessivem Genuss von Alkohol & Rauschmittel die Kontrolle verloren haben, nimmt zu. Auch konsumieren Kinder und Jugendliche immer früher Alkohol & Rauschmittel. Deshalb werden im Nachfolgenden auch Leitlinien in Bezug auf Alkohol- & Rauschmittelkonsum mit aufgenommen. Der SSC möchte durch diese Leitlinie jegliche Art von Missbrauchsfällen so weit wie möglich verhindern und ein Schutz- und Aufmerksamkeitssystem etablieren, das insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in unserem Verein schützen soll. Ebenso soll Hilfe für Betroffene angeboten werden.

Was ist sexualisierte Gewalt?

In der Fachwelt hat sich der Begriff der sexualisierten Gewalt durchgesetzt und kann als Oberbegriff für die verschiedenen Handlungen bezeichnet werden, die Machtausübung, Zwang oder erzwungene Nähe eines Menschen mit Mitteln der Sexualität zur Folge haben.

Mögliche Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt im Sport

- Verbale Übergriffe, z.B. durch anzügliche Bemerkungen
- Sexistische Aussagen
- Nonverbale Übergriffe, z.B. durch Gesten und Blicke
- Als Versehen getarnte Berührungen (u.a. im Intimbereich) - Verletzungen der Intimsphäre, wie z.B. in der Umkleidekabine oder Dusche – Fotografieren in der Umkleide oder Dusche
- Die persönlichen Grenzen überschreitende Gespräche über Sexualität

Mögliche Anzeichen sexualisierter Gewalt im Sport

Eindeutige körperliche oder psychische Anzeichen, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten könnten, gibt es nicht. Es können aber Veränderungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten bei Sportlern wahrgenommen werden, die auf jeden Fall ernst zu nehmen sind.

- Ängstlichkeit oder Leistungsabfall
- Plötzliche Interessenlosigkeit
- Rückzugstendenzen / passives Verhalten
- Stimmungsschwankungen / emotionale Ausbrüche
- Sexualisiertes Verhalten oder Gewalttätigkeit
- Konzentrationsschwäche / Ruhelosigkeit / Nervosität

Prävention

Potenzielle Täterinnen und Täter suchen gezielt nach Gelegenheiten, möglichst unauffällig und unkompliziert in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu kommen. Gerade der Sport bietet günstige Bedingungen für sexuelle Übergriffe. Täter meiden dabei allerdings häufig Vereine oder Institutionen, die sich öffentlich mit der Thematik „sexualisierter Gewalt“ auseinandersetzen. Deshalb ist es unerlässlich, sexualisierte Gewalt zum Thema zu machen und sich nachhaltig für ein Schutzkonzept einzusetzen.

Verschiedene präventive Maßnahmen helfen, ein ganzheitliches Schutzkonzept im Verein zu verankern und somit den Schutz vor Missbrauch zu erreichen und das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen zu wahren.

Aufkommende Fragen, wo körperliche Nähe im Sport aufhört, und individuelle Grenzüberschreitungen beginnen, lassen sich nicht pauschal beantworten. In vielen Sportarten sind Berührungen (wie z.B. bei Hilfestellungen) wesentlicher und unvermeidbarer Bestandteil des Bewegungsablaufs und bieten unter Umständen Anlass zu übergriffigen Berührungen, die scheinbar zufällig geschehen. Trainer und Übungsleiter sind Vorbilder, werden bewundert und oftmals auch idealisiert. Dies macht es möglichen Tätern leichter, das von Kindern und Jugendlichen in sie gesetzte Vertrauen zu missbrauchen. Anerkennung im Verein, Vertrautheit oder gar Verwandtschaftsbeziehungen bieten Trainern eine gute Möglichkeit, sich hinter dieser Fassade zu verstecken. Sexualisierte Gewalt im Sport kann aber auch unter Kindern und Jugendlichen vorkommen, wie z.B. bei Aufnahme ritualen in Sportvereinen.



Präventive Maßnahmen

Ehrenkodex

Für Betreuer, Übungsleiter und Trainer, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) tätig sind, ist die Unterzeichnung Pflicht. Sie unterschreiben den Ehrenkodex des SSC, der alle Beteiligten auf das Einhalten der dort formulierten, pädagogischen Leitlinien verpflichtet und hierfür sensibilisiert. Die Abteilungsleitungen tragen Verantwortung dafür, dass der Ehrenkodex unterzeichnet wird und der Geschäftsstelle vorliegt (Anlage 1 Ehrenkodex).

Verhaltensvereinbarung

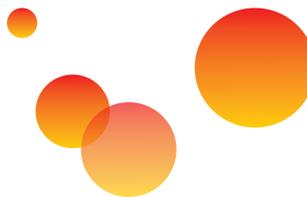
Aufgrund dessen, dass die Unterzeichnung eines Ehrenkodexes nicht allein stehen kann, wird zusätzlich eine Verhaltensvereinbarung verlangt. Eine Verhaltensvereinbarung konkretisiert Situationen, wie beispielsweise das Umziehen, Einzeltrainings oder außersportliche Maßnahmen und gibt so den Mitarbeitenden im Verein eine konkrete Handlungssicherheit. Für Betreuer, Übungsleiter, Trainer, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) tätig sind, ist die Unterzeichnung Pflicht (Anlage 2 Verhaltensvereinbarung).

Selbstverpflichtungserklärung

Zur Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz und mögliche Kindeswohlgefährdungen muss ein Bewusstsein geschaffen werden. Das Bundeskinderschutzgesetz sieht vor, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt werden. Als Vorstufe zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis ist daher die Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung für Betreuer, Übungsleiter und Trainer, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) tätig sind, zusätzlich Pflicht. Alle Abteilungen des SSC sind angehalten, eine Selbstverpflichtungserklärung einzufordern (Anlage 3 Selbstverpflichtungserklärung).

Erweitertes Führungszeugnis

Nach § 72a SGB VIII sollen Sportvereine ebenfalls festlegen, wann für ehren- und nebenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis müssen hauptberufliche Mitarbeiter, geringfügig Beschäftigte und alle ehrenamtlichen Trainer, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) tätig sind, bei Neubeschäftigung und alle 5 Jahre neu vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis wird der Vertrauensperson innerhalb der Geschäftsstelle des SSC zur Einsicht vorgelegt. Bei relevanten Eintragungen wird der Vorstand informiert.



Präventive Maßnahmen

Alle Abteilungen des SSC sind angehalten, alle 5 Jahre neu, von allen ehrenamtlichen Betreuern, Übungsleitern und Trainern, die mit Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) arbeiten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsicht einzufordern.

Das erweiterte Führungszeugnis muss der Vertrauensperson in der SSC-Geschäftsstelle (Vicky Blesinger, Am Sportpark 5, 76131 Karlsruhe) zugeschickt bzw. vorgezeigt werden.

Es wird anschließend wieder zurückgeschickt bzw. vernichtet und verbleibt nicht in den Personalakten.

Bei relevanten Eintragungen wird der Vorstand informiert. Entscheidungen über die Beschäftigung trifft dann der Vorstand in Abstimmung mit der Abteilungsleitung. Die Beantragung des Führungszeugnisses für Ehrenamtliche ist kostenlos, sofern das vom Verein ausgefüllte Formular zur Kostenbefreiung vorliegt.

Besonderheiten:

- Bei kurzfristigem Personaleinsatz bzw. Vertretungseinsätzen kann eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet werden.
- Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft müssen zusätzlich zum erweiterten Führungszeugnis eine Selbstverpflichtungserklärung ausfüllen.

Sofern im Führungszeugnis eine der u.g. Straftatbestände eingetragen ist, hat dies einen Tätigkeitsausschluss zur Folge. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände StGB:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördl. Verwahrten o. Kranken/Hilfsbedürftigen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 bis 176b	Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 177 bis 179	Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 183a	Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
§ 184 bis 184f	Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
§ 232 bis 233a	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Verhaltensregeln

Vorfälle von sexualisierter Gewalt können auch mit Präventionskonzepten bzw. präventiven Maßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig, bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung so reagieren zu können, dass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell unterbunden werden und Vereinsverantwortliche der Verantwortung zum Schutz der Kinder nachkommen.

Niemand wird erwarten können, dass die handelnden Personen in Sportvereinen Fachexperten im Umgang mit Interventionsfällen sind, aber ihrer Handlungsverantwortung zum Kinder- und Jugendschutz so nachkommen, dass sexualisierte Übergriffe unterbunden werden. Auch wenn sexualisierte Übergriffe menschliche Reaktionen hervorrufen können (wie z.B. Wut oder Hilflosigkeit), so ist es dennoch wichtig, einen „kühlen Kopf“ zu bewahren. Je besser eine Absprache erfolgt, wie in einem solchen Fall zu verfahren ist, desto effektiver und bedachter kann betroffenen Kindern und Jugendlichen geholfen werden.

Wie kann man sich bei einem Verdachtsfall verhalten?

- Der Schutz des Kindes/Jugendlichen steht immer an erster Stelle.
- Bewahren Sie Ruhe: Überhastetes Eingreifen hilft niemandem!
- Verdächtige Personen nicht mit dem Verdacht konfrontieren.
- Geben Sie keine Informationen an unbeteiligte Dritte weiter, bis der Verdacht bestätigt bzw. aufgeklärt ist!
- Sie können ein vertrauliches Gespräch mit einer anderen Betreuungsperson innerhalb des Vereins führen, ob ähnliche Beobachtungen gemacht wurden.
- Ziehen Sie unbedingt Fachleute zu Rate (Ansprechpartner erhalten Sie über die Schutzbeauftragten)!
- Beziehen Sie den zuständigen Vorstand / die zuständige Abteilungsleitung ein!
- Konfrontieren Sie das Kind / den Jugendlichen nicht vorschnell mit Vermutungen – wägen Sie dies sorgsam mit einer Fach- und Beratungsstelle ab!
- Führen Sie keine eigenständigen Ermittlungen durch!
- Geben Sie dem Kind bzw. Jugendlichen nur Versprechungen, die Sie auch halten können
- in Rücksprache mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen (insofern kein innerfamiliärer Verdacht bzw. Vorfall besteht!): Einbeziehung der Erziehungsberechtigten.
- Dokumentieren Sie alle Beobachtungen und Gespräche, die Ihren Verdacht betreffen.

Präventive Maßnahmen

Wie verhalte ich mich, wenn sich die Vermutungen als sexueller Missbrauch bestätigen?

- Auch hier steht der Schutz des Kindes/Jugendlichen immer an erster Stelle. Trennen Sie das Opfer und den Täter umgehend, so dass es nicht zu weiteren sexuellen Übergriffen kommen kann.
- Der Täter sollte von seiner Vereinstätigkeit freigestellt werden.
- Ziehen Sie auch hier unbedingt Fachleute zu Rate, die Sie bei den weiteren Verfahrensmöglichkeiten beraten können und wägen Sie gemeinsam das Für und Wider der Erstattung einer Anzeige ab.
- Für Sie als Ansprechpartner besteht keine Anzeigepflicht gegenüber Strafverfolgungsbehörden (wie z.B. Polizei oder Staatsanwaltschaft), jedoch eine Handlungsverpflichtung gegenüber dem Kind bzw. Jugendlichen. Das bedeutet, dass sichergestellt werden muss, dass eine derartige Situation sich nicht mehr wiederholen kann und das Opfer nicht weiter bzw. erneut in Gefahr gerät. Die Situation muss aber nicht zwangsläufig angezeigt werden.
- Bieten Sie dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen die Herstellung eines Kontakts zu einer Fach- und Beratungsstelle an.
- Dokumentieren Sie auch hier alle Beobachtungen und Gespräche, die Sie mit beteiligten Akteuren geführt haben, so detailliert wie möglich.

Die Badische Sportjugend im Badischen Sportbund e.V. hat eine Kontaktstelle für den Kinder- und Jugendschutz eingerichtet. An diese Stelle können sich Vereinsvertreter, Trainer und Sportler wenden, die Informationen oder konkrete Hilfe benötigen. Die Kontaktstelle übernimmt keine Aufklärungsarbeit, sondern vermittelt zu externen Fach- und Beratungsstellen aus unserem Einzugsgebiet (Kinderschutzbund Karlsruhe, Wildwasser Karlsruhe). Eine anonyme Anlaufstelle bietet SAFE SPORT Berlin. Auch der SSC hat Schutzbeauftragte bestellt.



Ansprechpartner und Kontaktdaten

Schutzbeauftragte

Der SSC Karlsruhe hat zwei Personen als Ansprechpartner im Verein bestellt. Betroffene Personen oder mittelbar beteiligte Beobachter können sich im Erstkontakt jederzeit über die Geschäftsstelle oder über die Kontaktdaten auf der Homepage wenden. Diese sind insbesondere Ansprechpartner in folgenden Fällen:

- Fragestellungen zu diesem Leitfaden
- Fragen zum erweiterten Führungszeugnis
- Ansprechpartner für Betroffene
- Vermittlung von Beratungsangeboten und insofern erfahrenen Fachkräften



Mara Stumpf

Lehrerin Kindersportschule,
Leitung überfachliche Jugendarbeit

T. 0721 967 22-68

Mail: stumpf@ssc-karlsruhe.de



Martin Gabert,

SSC-Abteilungsleiter Taekwondo,
Fachkraft für Intervention und Prävention
bei sexualisierter Gewalt (zertifiziert)

Mail: Gabert-SSC-KA@web.de

Ansprechpartner und Kontaktdaten

Vertrauensperson

Die Vertrauensperson innerhalb der SSC-Geschäftsstelle (Vicky Blesinger) nimmt unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten Einsicht in die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse und prüft dieses auf relevante Eintragungen. Irrelevante Eintragungen werden nicht gemeldet und vertraulich behandelt. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis muss der SSC-Geschäftsstelle zugeschickt bzw. vorgezeigt werden. Bei relevanten Eintragungen wird der Vorstand informiert. Entscheidungen über die Beschäftigung trifft dann der Vorstand in Abstimmung mit der Abteilungsleitung.

Vicky Blesinger,

Am Sportpark 5, 76131 Karlsruhe, T. 0721 967 22-0, F. 0721 967 22-88, Blesinger@ssc-karlsruhe.de



Umsetzungsmaßnahmen

Der Vorstand ...

... ist verantwortlich für die Umsetzung der Leitlinien im Gesamtverein. Die Verfolgung der Umsetzungen zu den Leitlinien wird als Tagesordnungspunkt bei Vorstandssitzungen aufgenommen. Der Vorstand hat einen Ehrenkodex beschlossen, der von allen Mitarbeitern, die im Kinder- und Jugendsport eingesetzt werden, zu unterzeichnen ist, egal ob sie hauptamtlich oder ehrenamtlich im SSC tätig sind. Der Vorstand benennt mindestens einen Schutzbeauftragten, an den sich betroffene Kinder- und Jugendliche wenden können.

Die Geschäftsführung ...

... ist verantwortlich dafür, dass alle Mitarbeiter vor Beginn ihrer Tätigkeit den Ehrenkodex unterzeichnen. Außerdem müssen alle hauptamtlichen Mitarbeiter, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) tätig sind (auch geringfügig Beschäftigte oder Freiberufler) sich verpflichten, vor Beginn ihrer Tätigkeit, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Die Abteilungsleitungen ...

... kommunizieren das Leitbild an ihre Übungsleiter und sorgen dafür, dass der Ehrenkodex vor Aufnahme der Übungsleitertätigkeit unterzeichnet wird. Abteilungen fordern von allen, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis sowie eine Selbstverpflichtungserklärung an. Das erweiterte Führungszeugnis wird alle 5 Jahre neu bei der Vertrauensperson innerhalb der SSC-Geschäftsstelle eingereicht.

In festgelegten Abständen werden die Einhaltung der Vorschriften und die fristgerechte Abgabe der Dokumente überprüft.

Ehrenkodex (Anlage 1)	Freiwillig für alle Sporttreibenden, aber Pflicht für alle, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) tätig sind.
Verhaltensvereinbarung (Anlage 2)	Pflicht für alle, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) tätig sind.
Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 2)	Pflicht für alle, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) tätig sind. Auch bei kurzfristigem Personaleinsatz bzw. Vertretungseinsätzen (1 zu 1 Betreuung und Übernachtungen).
Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis durch eine Vertrauensperson	Pflicht für alle, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) tätig sind.



Geltungsbereich

Der Vorstand hat den Leitfaden zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung und zur Alkohol- und Rauschmittelprävention, mit Stand von Dezember 2024, beschlossen und genehmigt.
Karlsruhe, den 26. Juni 2025.



Michael Nobbe
1. Vorsitzender
SSC Karlsruhe e.V.



Stefan Ratzel
Geschäftsführer
SSC Karlsruhe e.V.



Dr. Alexander Burchartz
Geschäftsleitung
SSC Karlsruhe e.V.



Anlagen

1. Ehrenkodex
2. Verhaltensvereinbarung
3. Selbstverpflichtungserklärung

Ehrenkodex



Dieser Ehrenkodex wird allen Übungsleitern, Trainern oder sonstigen Mitarbeitern, die im Kinder- und Jugendbereich eingesetzt werden, vorgelegt. Die Unterschrift des Ehrenkodexes zur Alkohol- und Rauschmittelprävention sowie die Unterzeichnung des Ehrenkodex zur Prävention einer Kindeswohlgefährdung ist zwingende Voraussetzung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im SSC.

Wenn ich Kinder und Jugendliche betreue oder trainiere, bin ich mir meiner Verantwortung voll bewusst und verspreche hiermit:

Zur Prävention von Alkohol und Rauschmittel

- Während meines Sportbetriebs (Training, Spiele, ...) konsumiere ich keinen Alkohol oder Rauschmittel.
- Bei Festen und Feiern Sorge ich mit dafür, dass Alternativen zu Alkohol angeboten werden.
- Droht ein Alkohol- oder Rauschmittelmisbrauch durch Sportler oder Zuschauer, mache ich darauf aufmerksam.
- In der Vorbereitung von Freizeiten Sorge ich mit dafür, dass Regeln zum Umgang mit Alkohol und Rauschmittel erarbeitet werden. Diese Regeln werden den Eltern mitgeteilt. Für deren Einhaltung fühle ich mich mitverantwortlich.
- Bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz schreite ich ein.
- Bei Veranstaltungen und Freizeiten des SSC betrinke ich mich nicht.

Zur Prävention einer Kindeswohlgefährdung

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen Vorrang vor meinen persönlichen, sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes und Jugendlichen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder und Jugendliche bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets am Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, Medikamentenmissbrauch und Drogen sowie gegen jede Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln beachten und nach dem Gesetz des Fair-Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird.
- Die diesbezüglichen Leitlinien des SSC habe ich zur Kenntnis genommen.

Durch meine Unterschrift verspreche ich die Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Karlsruhe, den _____

Unterschrift

_____ In Druckbuchstaben Vor- und Nachname, Abteilung

Verhaltensvereinbarung

zur Prävention sexualisierter Gewalt



Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen im Kinder- und Jugendbereich des SSC Karlsruhe e.V.

Einzeltrainings/ Einzelbetreuung nur mit Kontrollmöglichkeit und unter Absprache:

Bei geplanten Einzeltrainings/ Einzelbetreuung halte ich möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ oder das „Prinzip der offenen Tür“ ein. D.h. wenn ich ein Einzeltraining für erforderlich halte, sollte eine weitere Person anwesend sein. Ist dies nicht möglich, lasse ich alle Türen bis zur Eingangstür offen. Prinzipiell gilt: Alleinige Betreuung von Kindern & Jugendlichen nur im abgesprochenen Ausnahmefall!

Keine Privat-Geschenke:

Bei besonderen Erfolgen o.Ä. von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werde ich keine Vergünstigungen oder Geschenke machen, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer, Betreuer oder Vereinszuständigen abgesprochen sind.

Berührungen:

Sind heikle Berührungen aufgrund des Trainings, einer medizinischen Behandlung oder ähnlichem notwendig, wird das gegenüber dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen angesprochen und geschieht nur mit dessen Einverständnis. Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Mobbing / sexuelle Belästigung:

Alle Arten von Mobbing / sexuelle Belästigung auch in Form von Kommentaren, Gesten oder Handlungen sind verboten. Ich achte auf eine angemessene Umgangsform und eine wertschätzende Kommunikation auch innerhalb der Peer-Group (soziale Gruppe von gleichaltrigen/gleichgesinnten Personen).

Privatbereich:

Kinder und Jugendliche nehme ich nicht in meinen Privatbereich (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mit, ohne dass nicht mindestens ein weiterer Trainer, Betreuer oder Vereinszuständiger anwesend ist.

Autofahrten:

Dies gilt in gleichem Maße für die Mitnahme im Auto. Sollte die Mitnahme eines einzelnen Kindes bzw. Jugendlichen unausweichlich sein, spreche ich dies im Vorfeld mit den Eltern, Trainern oder Vorstand ab. Prinzipiell gilt: Alleinige Autofahrten mit Kindern & Jugendlichen nur im abgesprochenen Ausnahmefall!

Duschen und Umkleiden:

Ich dusche nicht gemeinsam mit Kindern oder Jugendlichen. Die Umkleidekabinen darf ich erst nach Anklopfen und entsprechender positiver Rückmeldung betreten.

Keine Geheimnisse:

Ich teile mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden. Dennoch ist zu beachten, dass persönliche Informationen (häusliches Umfeld, persönliche Probleme usw.) vertraulich behandelt werden und nur mit anderen Trainern, Betreuern oder Vereinszuständigen abgesprochen werden.

Übernachtungen:

Übernachtungen von einzelnen Kindern und Jugendlichen in meinem Privatbereich sind in jedem Fall ausgeschlossen. Trainingslager: Ich übernachtete nicht mit einzelnen Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer.

Transparenz im Handeln:

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies im Verein abzusprechen. Gründe sind kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Zusätzliche Anmerkungen für Helfer, Betreuer und Begleitpersonen:

Die Betreuung/Aufsicht ist eine pädagogische Aufgabe. Inhalt dieser Betreuung/Aufsicht ist es, sowohl die Sportler selbst bei Veranstaltungen vor Schäden zu bewahren als auch zu verhindern, dass diese Sportler andere schädigen.

- Der verantwortliche Trainer ist gegenüber den Helfern, Betreuern oder Begleitpersonen weisungsberechtigt
- Die Auswahl geeigneter Helfer, Betreuer oder Begleitpersonen trifft die Abteilungsleitung des Vereins
- Die Anzahl der Helfer, Betreuer oder Begleitpersonen je Sportler sowie die besonderen Anforderungen an sie, richten sich nach Alter und Reife der Sportler sowie nach Art der Veranstaltung
- Mindestens ein Helfer, Betreuer oder eine Begleitperson muss mit Maßnahmen der Ersten Hilfe vertraut sein
- Helfer, Betreuer oder Begleitpersonen haben auf die Einhaltung der Satzungen und Ordnungen des Vereins bzw. Verbandes und des Jugendschutzgesetzes zu achten und dem Sportler durch ihr Verhalten Vorbild zu sein
- Bei mehrtägigen Fahrten gemischter Gruppen ist die Teilnahme von mindestens einer männlichen und einer weiblichen Begleitperson/Trainer erforderlich

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung.

Ort, Datum

Unterschrift Trainer, Helfer, Betreuer,
Begleitpersonen, Funktionsträger

Selbstverpflichtungserklärung



Ich habe mich mit dem Kinder- und Jugendschutz im SSC Karlsruhe e.V. auseinandergesetzt und werde mich daranhalten. Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl eines Kindes bzw. Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich den bzw. die Schutzbeauftragte des SSC oder eine anderweitige Vertrauensperson.

Hiermit versichere ich, dass ich keine Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich weder wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin noch, dass derzeit ein gerichtliches Verfahren, noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Verein über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine ehrenamtliche Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich ruhen lassen.

Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Ort

Abteilung

Datum, Unterschrift

Sofern im Führungszeugnis eine der u.g. Straftatbestände eingetragen ist, hat dies einen Tätigkeitsausschluss zur Folge. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände StGB:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördl. Verwahrten o. Kranken/
§ 174b	Hilfsbedürftigen Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, oder
§ 176 bis 176b	Betreuungsverhältnisses Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 177 bis 179	Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 183a	Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
§ 184 bis 184f	Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 bis 233a	Tatbestände des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel